

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Email: postII1@bmwa.gv.at

Wien, Oktober 2007

**STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert
werden**

(BMWA-433.001/0054-II/1/2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessensvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (BMWA-433.001/0054-II/1/2007) Stellung wie folgt:

Vorbemerkungen

Zunächst möchten wir unser Befremden über die gewählte Vorgehensweise in der Umsetzung eines Gesetzesvorhabens ausdrücken: Eine derart weit reichende Gesetzesänderung bedarf einer öffentlichen Diskussion und zumindest eines entsprechend langen Zeitraums zur Begutachtung. Eine Gesetzesänderung, die sowohl auf eine großzügige Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Arbeitslosenversicherung als auch auf massive Veränderungen der Praxis der Arbeitsvermittlung abstellt, sollte nicht ohne Einbeziehung der Betroffenen – oder zumindest deren Berufs- und Interessensvertretungen – verhandelt werden.

Insbesondere gilt dies für die zuletzt stark zunehmenden Teile der Bevölkerung, die jenseits der Unterscheidung in ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen zwischen allen Beschäftigungsformen pendeln oder auch in verschiedenen Beschäftigungsformen gleichzeitig erwerbstätig sind und entsprechend stärkere Berücksichtigung erfahren müssen.

Unser Befremden gilt darüber hinaus auch der Ignoranz gegenüber Möglichkeiten eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs und anti-diskriminatorischen Verpflichtungen der Republik Österreich. Die Republik Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union dem Amsterdamer Vertrag verpflichtet, der in den Artikeln 2 und 3 das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen festlegt (Umsetzung in österreichisches Recht: Bundesgleichstellungsgesetz, BGBl. 65/2004, dient der Gleichstellung von Frauen und Männern, soll bestehende Diskriminierungen beseitigen und künftige verhindern helfen). Unabhängig davon hat die Republik Österreich schon lange Zeit davor die UNO-Konvention zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl Nr. 443/1982) ratifiziert.

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als eine Interessensvertretung von KünstlerInnen, deren Mehrheit schon immer zwischen unterschiedlichen Beschäftigungsformen wechselt, wie folgt Stellung:

Zum Inhalt

Einbeziehung von freien DienstnehmerInnen und selbständig Erwerbstätigen in die Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich begrüßen wir die Idee der Erweiterung des Zugangs zu einer Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Beschäftigungsformen. Die vorliegenden Reformvorschläge berücksichtigen jedoch kaum die besonderen Anforderungen jener, die innerhalb eines Berufes (KünstlerIn) auch in schneller Abfolge unterschiedliche Beschäftigungsformen durchlaufen und ignorieren die besonderen Anforderungen jener, die verschiedenen Erwerbstätigkeiten in unterschiedlichen Beschäftigungsformen zeitgleich nachgehen, zur Gänze.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher kaum geeignet, die soziale Absicherung von KünstlerInnen grundlegend zu verbessern. Die vorgeschlagene gesetzliche Lösung ist

hierfür zu wenig flexibel, die erforderliche Anwartschaft vielfach zu schwierig zu erreichen, die Definition von Arbeitslosigkeit weitgehend unbrauchbar und die Beitragslast für eine im Allgemeinen ökonomisch schwache Berufsgruppe zu hoch.

Zudem sind viele Fristen und Fristverläufe uneindeutig und zumindest zum Teil widersprüchlich in der Gesetzesvorlage enthalten.

Beginn Beitragszahlung

Jedenfalls sichergestellt werden muss, dass Selbständige aufgrund der vorgesehenen grundsätzlichen Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ab Beginn der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit (§ 3 Abs. 3) nicht automatisch ungeachtet der zugestandenen Frist zur Austrittsmöglichkeit Beiträge in die Arbeitslosenversicherung leisten müssen. In diesem Sinne lehnen wir die vorgesehene Handhabung (gem. § 3 Abs. 4), dass die Verpflichtung zur Beitragsleistung erst nach Mitteilung des Austritts aus der Arbeitslosenversicherung endet, entschieden ab. Bzw. muss zumindest sichergestellt sein, dass jene, die per opting-out die Möglichkeit zum Austritt aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung nutzen, bereits bezahlte Beiträge zurück erhalten.

Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass Selbständige bei Eintritt in die Pflichtversicherung bzw. insbesondere aber auch alle Selbständigen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit nachgehen, über die Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung ausreichend vor Inkrafttreten dieses Gesetzes informiert werden.

Bindungsfrist bei Austritt bzw. Verbleib in der Arbeitslosenversicherung

Entschieden lehnen wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene 8-jährige Bindung der Entscheidung über Austritt oder Verbleib in der Arbeitslosenversicherung ab. Eine derart langfristige Festlegung ignoriert die Unvorhersehbarkeit von Einkommensentwicklungen bei selbständiger (künstlerischer) Erwerbsarbeit und läuft der Intention einer besseren sozialen Absicherung von selbständig Erwerbstätigen zuwider.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Stellungnahmen des Dachverbandes der österreichischen Filmschaffenden, die eine detaillierte Beschreibung der Problemlage von KünstlerInnen enthält, und jene des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verweisen, die detailliert auf die Unzulänglichkeiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Fristenläufe hinweist.

Beschäftigungsausmaß und Beschäftigungsform

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage (siehe ständige Judikatur des VwGH) gilt für bisher in Vollzeitverhältnissen Erwerbstätige eine Teilzeitstelle als zumutbar, wie umgekehrt einer bisherige Teilzeitbeschäftigten eine Vollzeitstelle zugewiesen werden kann. Hier braucht es gesetzliche Regelungen für den Schutz der Wünsche und Bedürfnisse von Arbeitssuchenden hinsichtlich ihres Beschäftigungsausmaßes: Eine

Vermittlung in Arbeitsverträge, die nicht dem erwünschten oder notwendigen Umfang an Arbeitsstunden (und Bezahlung) der betroffenen Arbeitslosen entsprechen, muss ausgeschlossen werden.

In diesem Sinne ist auch die Hinaufsetzung der Mindestverfügbarkeit von derzeit 16 Wochenarbeitsstunden auf 20 abzulehnen. Insbesondere, da das Argumentat, dass 90% der am AMS angebotenen Arbeitsplätze mehr als 20 Stunden Wochenarbeitszeit voraussetzen jedenfalls nicht als ausreichende sachliche Begründung akzeptabel ist.

Ebenso muss eine unfreiwillige Vermittlung von Personen, die zuvor in echten Dienstverhältnissen beschäftigt waren, in freie Dienstverhältnisse dezitiert ausgeschlossen werden! In diesem Sinne ist grundsätzlich sicherzustellen, dass – in Abweichung von der Gleichstellung hinsichtlich der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung (gem. § 1 Abs. 8) – in Bezug auf „Vermittlungsvorschläge“ des AMS freie Dienstverträge keinesfalls echten Dienstverhältnissen gleichgestellt werden!

Zumutungen / Zumutbarkeiten

Die in den Materialien offen gelegte Intention der Gesetzesänderungen hinsichtlich einer Verbesserung und Beschleunigung der Arbeitsvermittlung für Arbeitssuchende wird im vorliegenden Papier höchst einseitig behandelt. Offenbar gilt hier die unausgesprochene Annahme, dass Arbeitssuchende prinzipiell auf eine möglichst lange Dauer der Arbeitslosigkeit abstellen und daher Maßregelnde sind. Dieser Annahme möchten wir entschieden widersprechen und stattdessen empfehlen, zunächst ganz pragmatisch eine Evaluierung der Arbeit vermittelnden Maßnahmen des AMS durchzuführen: Insbesondere die in den letzten Jahren kontinuierliche Verurteilung und Behebung von (Sanktions-)Maßnahmen des AMS durch die (ständige) Judikatur der obersten Gerichtsinstanzen (VwGH und VfGH), die keinerlei Wirkung auf das Gebaren des AMS hatten (v. a. bei Zuweisung von Kursen ohne entsprechende Begründung bzw. Aufzeigen von Mängel und Defiziten des/der Arbeitssuchenden hinsichtlich der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt). Als zweites Feld einer solchen Untersuchung empfehlen wir die Zusammenhänge von privaten Kurseinrichtungen (bzw. Arbeitsvermittlungen) und der Vergabe von Kursen und Aktivierungsmaßnahmen durch Organe des AMS (insbesondere hinsichtlich der hohen personellen Fluktuation von Beschäftigten, die zwischen AMS und privaten Kurseinrichtungen bzw. Arbeitsvermittlungen wechseln als auch hinsichtlich von personellen Überschneidungen, in denen AMS-MitarbeiterInnen, die Kurse zuteilen auch selbst an privaten Kurseinrichtungen finanziell beteiligt oder dort beschäftigt sind).

Die Beurteilung der Qualität von Arbeit vermittelnden Maßnahmen darf nicht allein auf die quantitativen Erfolge hinsichtlich des Austritts aus der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen nach dem AIVG bemessen werden – im besonderen dann, wenn einzelne Aktivierungsmaßnahmen in den Materialien zur Gesetzesänderung selbst als kontraproduktiv beschrieben und aufgehoben werden („Der beabsichtigte Zweck der Regelung, Jugendliche zu aktivieren und von einem rein passiven Leistungsbezug abzuhalten, konnte in der Praxis nicht erfüllt werden. Die Regelung erhöht nur den Verwaltungsaufwand des Arbeitsmarktservice und führt eher zu einem längeren

Verweilen im Leistungsbezug, weil eine raschere Aktivierung den Leistungsanspruch der Jugendlichen vernichtet.“ Zit.: Ministerialentwurf – Materialien, Seite 9: Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Z 13 / § 14 Abs. 1 AIVG)

Entsprechend ist die Privatisierung von Sanktionsmaßnahmen zu streichen. Zur offenbar angenommenen qualitativen Verbesserung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch private DienstleisterInnen fehlt jede Begründung. Eine solche Annahme bedürfte grundsätzlich aber einer wissenschaftlichen Untersuchung. Unabhängig davon lehnen wir entschieden ab, dass Privatunternehmen eine Entscheidungsmacht über den (Weiter-)Bezug von Arbeitslosengeld erhalten!

Entschieden abzulehnen ist außerdem die weitere Öffnung des AIVG für Willkür: Die Freigabe der zumutbaren Wegzeiten und die teilweise Aufhebung der Begründungspflicht sowohl für das AMS als auch für private DienstleistungsanbieterInnen hinsichtlich der Zuteilung von Arbeitslosen zu unterschiedlichen Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen („Das Arbeitsmarktservice hat der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben [...] so weit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände [...] als bekannt angenommen werden können“; Entwurf AIVG § 9, Abs. 8) stehen einem anzunehmenden Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit eindeutig entgegen.

Definition Arbeitslosigkeit

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene 4-wöchige Ausschluss vom Arbeitslosengeldbezug bei freiwilliger oder selbstverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses ist insbesondere bei selbständig Erwerbstätigen weder nachvollziehbar noch anwendbar. Da selbständig Erwerbstätigen keine DienstgeberInnen gegenüberstehen, können Letztere auch nicht das „Dienstverhältnis“ lösen, weil ein solches gar nicht besteht.

Bei einer Übertragung des hier zugrunde liegenden „DienstgeberInnen“-Begriffs für selbständig erwerbstätige KünstlerInnen auf KäuferInnen, AuftraggeberInnen, FördergeberInnen etc., müsste insofern jedenfalls das Ausbleiben von Ankäufen, Aufträgen, Fördermittel etc. als fremdverschuldet bewertet werden und die um 4 Wochen verzögerte Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld entfallen.

Zwar wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angesichts der Einbeziehung von selbständig Erwerbstätigen in die Arbeitslosenversicherung auf die Notwendigkeit einer neuen Definition von Arbeitslosigkeit hingewiesen, doch die simple Definitions-Erweiterung auf „jede Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung“ ist völlig unzureichend.

Auch die gem. § 12 Abs. 1 vorgesehene Definition von Arbeitslosigkeit bzw. erforderlichen Voraussetzungen (kumulatives Vorliegen von Tatsachen gem. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3) für den Zugang zu Leistungen aus dem AIVG ist für KünstlerInnen sowie für alle Personen, deren Erwerbseinkünfte sich aus verschiedenen

Beschäftigungsverhältnissen und -formen zusammensetzen, keine brauchbare Lösung, sondern vielmehr ein rigoroser Ausschlussmechanismus aus der Versicherungsleistung:

Weder ist das (vorübergehende) Ausbleiben von Erwerb (und in Folge Nicht-Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, siehe § 12 Abs. 1 Z 2) zwingend gleichzusetzen mit der Beendigung einer künstlerischen Erwerbstätigkeit (gem. § 12 Abs. 1 Z 1), noch bedeutet die Beendigung der künstlerischen Erwerbstätigkeit zwingend das Ende von Erwerbseinkünften aus dieser Tätigkeit. Im ersteren Fall jedoch besteht zweifellos Bedarf an einer Leistungen aus z.B. der Arbeitslosenversicherung.

Eine Arbeitslosenversicherung, die auf eine Verbesserung der sozialen Absicherung unter Bedachtnahme der zeitgenössischen Erwerbsarbeitsrealitäten abzielt, muss in der Lage sein, diese auch angemessen (flexibel) zu berücksichtigen. Dabei geht es nicht nur darum, die unterschiedlichen Beschäftigungsformen in die Arbeitslosenversicherung einbeziehen und Maßnahmen für jene Personen zu setzen, die zwischen den unterschiedlichen Beschäftigungsformen pendeln, sondern ebenso dem zeitlich parallel und/oder überschneidenden Bestehen von unterschiedlichen Beschäftigungsformen entsprechend Rechnung zu tragen. Insofern ist eine auch unabhängige Betrachtung von „Teilarbeitslosigkeiten“ erforderlich:

Personen, die in unterschiedlichen Beschäftigungsformen gleichzeitig erwerbstätig sind (und dementsprechend vom Fortbestand aller Teile ihrer Erwerbsarbeit – unabhängig von der Beschäftigungsform – wirtschaftlich abhängig sind), müssen erworbene Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung auch unabhängig vom Fortbestand einer einzelnen anderen Erwerbstätigkeit geltend machen können. Das bedeutet, eine Person, deren Erwerbsarbeit resp. das Erwerbseinkommen sich z.B. zu 50 % aus einem Dienstverhältnis und zu 50% aus einer selbständigen Tätigkeit zusammensetzt, muss auch dann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können, wenn eine der beiden arbeitslosenversicherten Erwerbstätigkeiten beendet wird, da schließlich nicht davon auszugehen ist, dass bei Ausfall bzw. Beendigung der einen Erwerbstätigkeit, die andere Erwerbstätigkeit selbstbestimmt (und vor allem nicht unverzüglich) den Einkommenserfordernissen entsprechend erweitert werden kann. Dementsprechend lehnen wir die in § 12 Abs. 1 Z 3 beabsichtigte Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld, dass „keine neue oder weitere (unselbständig oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung)“ ausgeübt wird, entschieden ab!

Für Personen wiederum, die (ohne zeitliche Überschneidung) zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beschäftigungen pendeln, muss sichergestellt werden, dass sie auch zwischen den Beitragszahlungen pendeln können (Vermeidung von Mehrfach-Zahlungen und Vermeidung von Verlusten in der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes durch unterschiedliche Fristenläufe).

Ausdrücklich begrüßen wir die Zugangserleichterungen zu Leistungen aus dem AIVG für jene Personen, die entweder Beschäftigungszeiten im Ausland erwerben bzw. sich fortbilden wollen. In beiden Fällen gehen jedoch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht weit genug: Im ersten Fall schließt die Beschränkung auf Staaten mit einem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen den Großteil der Welt als Arbeitsplatz aus – zudem mit der Formulierung, dass

„Gefälligkeitsbestätigungen ausländischer Stellen ausgeschlossen werden können“, eben jenem Großteil ein Rechtsstaatsverständnis generell abgesprochen wird.

Anwartszeiten für BerufseinsteigerInnen und Erwerbstätige in befristeten Dienstverhältnissen

Während (nicht vom AMS vergebene) Ausbildung nun endlich kein Hindernis für einen erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr darstellen soll, ist die Herabsetzung der Altersgrenze von 25 auf 21 Jahren für eine kürzere Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (Jugendanwartschaft) abzulehnen. Gerade Personen am Beginn ihrer Berufstätigkeit, die selten eine durchgehende Beschäftigungszeit aufweisen können, sind damit massiv schlechter gestellt. Ganz im Gegenteil sollten für BerufseinsteigerInnen – insbesondere solchen in Ausbildung (die in der Regel ohne oder mit sehr geringer sozialer Absicherung auskommen müssen) – sowie generell für (z.B. künstlerische) Berufe und Erwerbstätigkeiten, in denen häufig wechselnde oder befristete Dienstverhältnisse üblich sind, Erleichterungen zum Einstieg in die Bezugsmöglichkeiten eines Arbeitslosengeldes zugestanden werden. Befristete (manchmal sogar nur tageweise) Dienstverhältnisse, die im Beschäftigungsfeld von Kunst und Kultur als branchentypisch anzuerkennen sind, führen dazu, dass die DienstnehmerInnen zwar Versicherungsbeiträge in die Arbeitslosenversicherung leisten, aber aufgrund der vorliegenden Hürden in der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld, kaum je eine entsprechende Versicherungsleistung in Anspruch nehmen können. Wir plädieren daher dringend – nach Schweizer Vorbild (vgl. AVIG – Arbeitslosenversicherungsgesetz, Novelle 2003) – für eine Sonderregelung für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, wonach z.B. die ersten 30 Arbeitstage je befristetem Beschäftigungsverhältnis für die Berechnung der Anwartschaftszeiten auf Arbeitslosengeld doppelt berücksichtigt werden.

Bildungskarenz

Hinsichtlich der Bildungskarenz ist festzuhalten, dass die bestehende (und bleibende) Koppelung an das Einverständnis der ArbeitgeberInnen als generelle Hürde für viele an sich Anspruchsberechtigte den Zweck dieser Weiterbildungsmöglichkeit ad absurdum führt. Finanzielle und legitistische Unterstützung für lebenslanges Lernen ist damit auch zukünftig an Gewinneinschätzung bzw. Sozialisierung (bzgl. Wertschätzung und Anerkennung von Weiterbildung) von UnternehmerInnen geknüpft – und nicht an die individuelle Bereitschaft zur Weiterbildung. Ebenso sind Maßnahmen hinsichtlich eines Kündigungsschutzes während der Zeit einer Bildungskarenz zu treffen.

Eine Überprüfung von rechtlichen Hindernissen für Arbeitssuchende, die eine Weiterbildung machen wollen, begrüßen wir jedenfalls ausdrücklich. Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich der Höhe des Weiterbildungsgeldes für unter 45-jährige möchten wir ebenso positiv hervorheben wie die Möglichkeiten der flexibleren Gestaltung (Unterbrechungsmöglichkeiten bei Weiterbildungsmaßen in nicht unmittelbar aufeinander folgenden Teilen), die Senkung der vorausgegangenen Betriebszugehörigkeit von 3 auf 1 Jahr und die grundsätzliche Möglichkeit der Bildungskarenz auch für SaisonarbeiterInnen.

Die vorgesehene Anhebung des Ausmaßes für eine Weiterbildung von bisher 16 auf nunmehr 20 Wochenstunden lehnen wir, da keine Begründung für diese Erhöhung der Mindestwochenstundenzahl vorliegt und nicht auszuschließen ist, dass eine solche Erhöhung auch zum Ausschluss einzelner Weiterbildungsmöglichkeiten führt.

Darüber hinaus vermissen wir eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeit zur Bildungskarenz auch für selbständig Erwerbstätige sowie freie DienstnehmerInnen, die in Zukunft zwar Beiträge in die Arbeitslosenversicherung leisten (können), aber hinsichtlich der Inanspruchnahme von Bildungskarenz resp. (dem aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanzierten) Weiterbildungsgeld keine Gleichstellung mit DienstnehmerInnen in Anstellungsverhältnissen erfahren!

Beitragsgrundlage

Zur angestrebten Beitragsgrundlage von 6% der Hälfte (bzw. Dreiviertel) der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 48 GSVG ist anzumerken, dass die hier gewählte Beitragsgrundlage weit über der individuellen Beitragsgrundlage (in der Pflichtversicherung gem. GSVG) der Vielzahl der KünstlerInnen liegt. Aus Mangel aktueller Datenerhebungen und Studien kann zwar lediglich ein Vergleich aus dem Jahr 1997 herangezogen werden, damals jedoch lag das Einkommen von 93,1 % der KünstlerInnen unter der hier gewählten Beitragsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung. Das Einkommen von 64,4% lag auch noch unter der Hälfte der hier gewählten Beitragsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung (resp. unter einem Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gem. GSVG).

Der gewählte Beitragssatz stellt insofern für die allermeisten KünstlerInnen eine unproportional hohe wirtschaftliche Belastung dar, die für viele (und vorwiegend für gerade diejenigen, die eine bessere soziale Absicherung dringend benötigen) aus wirtschaftlichen Gründen die intendierte Verbesserung der sozialen Absicherung unleistbar macht.

Datenschutz und -verarbeitung

Die nun immerhin taxative Aufzählung der privaten DienstleisterInnen zu übergebenden Daten von Arbeitslosen stellen einen eigenen Problemkomplex, der unseres Erachtens weder umfassend begründet noch im Ganzen verhandelt wird. Personenbezogene Daten im vorgesehenen Umfang stellen am freien Markt einen immensen Wert dar: Eine Weitergabe solcher Daten ohne entsprechende Kontrollmöglichkeiten und ohne Zustimmung der betroffenen Personen im Einzelfall verletzen nicht nur die persönliche Integrität der Betroffenen, sondern öffnen den beauftragten Unternehmen eine gewinnbringende Einnahmemöglichkeit auf Kosten der in Anspruch nehmenden AIVG-Versicherten. Eine (auch schon bisher vorgesehene) Weitergabe der Daten muss entweder gestoppt werden – oder benötigt jedenfalls die Einrichtung und Ausstattung einer entsprechenden Kontrollinstanz innerhalb des AMS.

Angesichts der knapp zugemessenen Zeit ist dies als Stellungnahme ausdrücklich zu jenen Passagen der vorliegenden Gesetzesänderung zu verstehen, die behandelt werden.

Zusammenfassung

Die IG BILDENDE KUNST begrüßt:

- die erweiterte Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung.
- die Erleichterungen für Personen, die für längere Phasen im Ausland beschäftigt sind.
- den vereinfachten Zugang zur Bildungskarenz.
- die prinzipiellen Überlegungen zur Vereinbarkeit von Ausbildung und Arbeitssuche

Die IG BILDENDE KUNST nimmt mit Befremden zur Kenntnis:

- die Verweigerung einer öffentlichen Diskussion.
- die Legalisierung von bisher konsequenzlos-illegalen Praxen des AMS per Gesetz
- die Beurteilung von Arbeitslosen ausschließlich als ArbeitsverweigerInnen.
- die faktische Nichtberücksichtigung von jenen, die in ihrem Beruf zwischen verschiedenen Beschäftigungsformen auch in kurzen Intervallen pendeln oder in verschiedenen Beschäftigungsformen parallel tätig sind.
- die Bestimmungen zur Datenweitergabe, insbesondere die Nichteinrichtung entsprechender Kontrolleinrichtungen.

Entsprechend lehnt Die IG BILDENDE KUNST entschieden ab:

- die enthaltenen Verschärfungen gegenüber Arbeitslosen, insbesondere bezüglich Zumutbarkeitsbestimmungen und Definition von Arbeitswilligkeit.
- die begründungslose Privatisierung von Arbeit vermittelnden Agenden einer staatlichen (Pflicht-)Versicherung.
- die enthaltenen Neudefinitionen von Arbeit: Ein Transitarbeitsplatz ist kein Arbeitsplatz!
- die freigiebige Verteilung von Datensätzen ohne entsprechende Kontrollinstanzen und ohne Zustimmung der Betroffenen.

Die IG BILDENDE KUNST fordert daher:

- eine generelle Verschiebung des Inkrafttretens und Schritte zur Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion.
- ein Ende der gesetzlichen Diffamierung von Arbeitslosen.
- Arbeitslosengeld grundsätzlich auf Existenz sichernde Höhe anzuheben.
- eine Arbeitslosenversicherung, die – unabhängig aller Beschäftigungsformen – bei diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit ein kontinuierliches Einkommen garantiert.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.art. Martin Krenn (Vorsitzender IG BILDENDE KUNST)

Mag. Clemens Christl, Mag.a Daniela Koweindl (Mitarbeit)